

Geschäftsordnung der Athletenkommission

(Aufgaben und Ziele)

Basierend auf den "IOC Guidelines for Athletes' Commissions"

§ 1 Name

Der Name des gem. § 22 der Satzung des DOSB eingerichteten Gremiums lautet Athletenkommission.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Athletenkommission berät den Vorstand und vertritt dabei die Interessen der Athleten/innen im DOSB.

(2) Die Athletenkommission schlägt dem Präsidium für die nationale Wahl der Kandidaten/innen für Athletenvertretungen in nationalen und internationalen Kommissionen, z.B. die Athletenkommissionen der Europäischen Olympischen Komitees (EOC), des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) geeignete Personen vor.

(3) Für die Gremien des DOSB und jene Organisationen, in denen eine Aktivenvertretung vorgesehen ist (z. B. NADA-Gremien, Sporthilfe-Gremien, Versammlung der nichtolympischen Verbände), schlägt sie geeignete Kandidaten vor.

(4) Die Athletenkommission informiert die Aktiven in regelmäßigen Abständen über ihre Aktivitäten.

(5) Die Athletenkommission hält Kontakt mit anderen Athletenkommissionen, im Besonderen, aber nicht beschränkt auf die Athletenkommissionen der EOC, des IOC und der WADA.

(6) Die Athletenkommission setzt sich aktiv für Initiativen und Projekte ein, die saubere Athleten auf und neben dem Sportplatz schützen und unterstützen und gibt entsprechend Empfehlungen ab, wie etwa die Nominierung von Schlichtern für den Internationalen Schiedsgerichtshof des Sports (ICAS), in Übereinstimmung mit der Regel S 14 des ICAS- und CAS-Codes.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder der Athletenkommission werden von der Vollversammlung der Aktivenvertreter/innen der olympischen und nichtolympischen Spitzenverbände im DOSB gewählt. Die Athletenkommission besteht aus sechs mindestens 16 Jahre alten ehrenamtlichen Mitgliedern, die die deutsche Staatsbürgerschaft gem. Art. 116 GG haben, und die niemals für ein Dopingvergehen in Bezug auf den Welt Anti-Doping Code bestraft worden sind oder ein Geständnis über ein solches Dopingvergehen abgelegt haben.

Deutsche Mitglieder der Athletenkommissionen des IOC und/oder der EOC gehören der Athletenkommission zusätzlich mit Sitz und Stimme an.

(2) Die Athletenkommission besteht grundsätzlich aus Aktiven, die zum Zeitpunkt ihrer Nominierung oder in den vier Jahren davor an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teilgenommen haben. Dies gilt nicht für eine Wiederwahl. Unter den Mitgliedern der Athletenkommission muss sich mindestens je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Sommer- und Wintersport befinden.

(3) Mindestens ein Mitglied und höchstens zwei Mitglieder der Athletenkommission kommen aus einem nichtolympischen Verband. Grundsätzlich sollen die Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl Aktivenvertreter in ihrem Verband sein. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, sofern der Athletenkommission ein entsprechender Antrag vor der Wahlnominierung zur Prüfung vorgelegt und dem Antrag stattgegeben wird. Die Entscheidung über die Zulassung des Kandidaten / der Kandidatin zur Wahl obliegt der Athletenkommission.

(4) In der Athletenkommission sollen mindestens zwei der gewählten sechs Mitglieder Frauen und Männer sein.

(5) Die Athletenkommission wählt aus ihren Mitgliedern die/den Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende wird als Vertreter/in der Athletenkommission voll stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des DOSB (vgl. § 17 DOSB-Satzung). Darüber hinaus wählt die Athletenkommission aus ihren Mitgliedern den/die zweite/n Delegierte/n zur DOSB-Mitgliederversammlung.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Athletenkommission führt jährlich in der Regel vier Sitzungen durch. Sie behält sich vor, gegebenenfalls Gäste einzuladen.

(2) Der DOSB unterstützt die Athletenkommission bei den Vorbereitungen und der Durchführung dieser Sitzungen.

§ 5 Vollversammlung der Athletenvertreter/innen

(1) Die Vollversammlung aller Athletenvertreter/innen der DOSB-Spitzenverbände findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, sofern sich hierfür 2/3 der Mitglieder der Athletenkommission aussprechen oder mehr als 30 Athletenvertreter/innen der DOSB-Spitzenverbände dies fordern. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung bedarf der Schriftform.

(2) Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Athletenvertreter/innen der DOSB- Spitzenverbände oder als Vertretung vom Verband legitimierte Aktive oder Ehemalige sowie die Mitglieder der Athletenkommission.

(3) Jeder Spitzenverband hat eine Stimme.

(4) Die Vollversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

§ 6 Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit in der Athletenkommission beträgt vier Jahre und ist an die Amtszeit des Präsidiums des DOSB geknüpft.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds muss zur Vervollständigung der Athletenkommission für die Dauer der verbleibenden Legislaturperiode bei der nächsten Vollversammlung ein neues Mitglied gewählt werden.

(3) Die maximale Mitgliedschaft in der Athletenkommission beschränkt sich auf zwei volle Legislaturperioden.

§ 7 Hauptamtliche Unterstützung

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Athletenkommission von einer/einem hauptamtlichen Referentin/ Referenten in der Geschäftsstelle des DOSB unterstützt, die/der die Aufgaben und Tätigkeiten der Athletenkommission koordiniert und inhaltlich begleitet. Eine der Haupttätigkeiten ist die Vorbereitung der jährlichen Vollversammlung.

Die Grundlage seiner/ihrer Tätigkeit ist eine zwischen dem DOSB und der Athletenkommission (deren Vorsitzenden) abgestimmte Stellenbeschreibung.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Athletenkommission wird aus dem Haushalt des DOSB finanziert.

(2) Der Ansatz wird jährlich in Abstimmung mit der Athletenkommission für den Haushalt des DOSB durch die Mitgliederversammlung des DOSB festgelegt.

(3) Der/die zuständige Referent/in der Geschäftsstelle verwaltet das jährliche Budget der Athletenkommission in Absprache mit dem/der Vorsitzenden.

§ 9 Weitere Regelungen

Für hier nicht geregelte Sachverhalte gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des DOSB.

Einstimmig angenommen von der Vollversammlung der Athletensprecher am 29.10.2016